



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-III/111**

Ruppertstr. 19
80466 München
-

Dienstgebäude:
Implerstr. 11

An den
Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 –
Aubing-Lochhausen-Langwied
Herrn Sebastian Kriesel
Landsberger Str. 486
82241 München

Ihr Schreiben vom
21.04.2021

Ihr Zeichen
20-26 / B 02188

Unser Zeichen

Datum
21.05.2021

Food-Trucks in München ermöglichen;
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02188 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 21.04.2021

Sehr geehrter Herr Kriesel,

mit o.g. Antrag vom 21.04.2021 wird gefordert, die Aufstellung von Food Trucks im öffentlichen Raum kurzfristig aufgrund der Pandemielage nach § 32 der Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL) und auch generell durch eine Änderung der SoNuRL zu ermöglichen. Hierzu können wir Ihnen folgendes mitteilen:

Gemäß § 20 Absatz 6 Nr. 2 der SoNuRL werden Imbiss- und Verkaufswägen auf öffentlichem Grund – außerhalb von Veranstaltungen – nicht zugelassen.

Die Genehmigungsfähigkeit von Food Trucks hat der Stadtrat erst am 04.05.2021 unter der Ziffer 3 des Beschlusses Nr. 20-26 V 01734, „Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und Sondernutzungsgebührensatzung“ aufgrund des Antrags Nr. 20-26 / B 01351 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 Altstadt – Lehel behandelt und diese erneut abgelehnt. Bereits im letzten Jahr wurden Food Trucks unter der Ziffer 2.2 des Beschlusses Nr. 14-20 / V 00437 vom 16.06.2020, „Gewerbe und Gastronomie während der Corona-Pandemie“, nicht nur allgemein, sondern sogar unter Begrenzung auf Münchner Schausteller, vom Stadtrat abgelehnt.

Es wird daher unter Bezugnahme auf die Begründung der genannten Stadtratsvorlagen an der bisherigen Praxis festgehalten und damit dem Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 aus folgenden Gründen nicht entsprochen:

Sowohl bei der Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis als auch bei der

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr
Di 8.30-12.00 und 14.00-16.00 Uhr
Do 8.30-15.00 Uhr
Internet:
www.kvr-muenchen.de

Entscheidung über eine etwaige Ausnahme von den Sondernutzungsrichtlinien darf sich das Kreisverwaltungsreferat nur an Gründen mit einem sachlichen Bezug zur Straße orientieren. Daher dürfen Erwägungen ohne Bezug zu den straßenrechtlichen Gegebenheiten wie zB Ortsansässigkeit, Berufszugehörigkeit, wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit, in keinem Fall bei der Ermessensentscheidung über die Genehmigung einer konkreten Sondernutzung berücksichtigt werden. Würde die Aufstellung von Imbisswägen auf öffentlichem Grund erlaubt, so müsste daher grundsätzlich jeder Gewerbebetrieb – unabhängig von Firmensitz und Branche (zB auch mobile Kosmetikstudios, mobiler Warenverkauf) –, der unter Beachtung straßenrechtlicher Belange einen entsprechenden Antrag auf Betrieb eines Imbiss- oder Verkaufsstandes/-wagens auf hierfür ausgewiesenen Flächen stellt, einen gleichberechtigten Zugang zu einer Genehmigung haben. Überstiege die Nachfrage das Angebot könnte die Auswahl zudem nur nach Zeitpunkt des Antragseingangs oder per Los erfolgen.

Jede Nutzung eines konkreten Standortes müsste überdies speziell beantragt werden, da eine abstrakte Prüfung aller stadtwweit in Betracht kommenden öffentlichen Flächen im Hinblick auf etwaige Nutzungskonflikte und die Verkehrssicherheit ohne Kenntnis des jeweiligen konkreten Vorhabens (zB Größe des Fahrzeugs, genauer Standort, Abstandsflächen usw.) nicht möglich ist. Keinesfalls dürfte beispielsweise die Sichtbarkeit von Ladengeschäften eingeschränkt werden.

Es würden zahlreiche zusätzliche gewerbliche Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Raums geschaffen, wodurch der Gemeingebrauch für die Verfolgung von wirtschaftlichen Interessen durch Einzelne weiter eingeschränkt und bereits bestehende Nutzungskonflikte verschärft würden. Derzeit weisen gewerbliche Nutzungen stets einen engen räumlichen Bezug zu einem Gewerbebetrieb auf oder prägen – wie die ambulanten Händler für Obst oder Blumen – traditionell das Stadtbild. Die weitergehende Freigabe des öffentlichen Raums für gewerbliche Nutzungen würde das Stadtbild nachhaltig verändern. Außerdem würden insbesondere von Imbisswägen immense Lärm- und Geruchsbelästigungen für die Anwohner*innen ausgehen.

Ferner würden zusätzliche gastronomische Angebote geschaffen, die in direkte Konkurrenz zu den Betrieben vor Ort treten. Hierdurch würden den stationären Gastronomiebetrieben, die von den pandemiebedingten Einschränkungen und den damit verbundenen Umsatzeinbußen besonders stark betroffen sind, weitere Einnahmemöglichkeiten entzogen. In der Landeshauptstadt München sind bereits ca. 8.500 gastronomische Betriebe ansässig, so dass zur Deckung des Bedarfs keine weiteren Angebote – außerhalb von Veranstaltungen – erforderlich sind. Darüber hinaus ist die Aufstellung von Food Trucks auch bereits jetzt schon auf privaten Flächen (z.B. Firmenparkplätze) jederzeit möglich.

Zuletzt wird auch darauf hingewiesen, dass derzeit Menschenansammlungen im Sinne des Infektionsschutzes bestmöglich zu verhindern sind. Durch mobile Verkaufswägen würden zusätzliche Anreize zum Verweilen im öffentlichen Raum geschaffen und auch etwaige Warteschlangen erzeugt, was dem Ziel der Kontaktbeschränkung zuwiderliefe.

Mit freundlichen Grüßen